

Durchwahl Tel.: +49 (0)89 20304  
Email: @reedsmith.com

Reed Smith LLP  
Von-der-Tann-Str. 2  
D-80539 München  
Telefon: +49 (0)89 20304  
Fax: +49 (0)89 20304 199  
reedsmith.com

**Joachim Lindenberg**  
@lindenberg.one

Unser Zeichen: JB\JB\389493.00003

**Vertraulich**

Per E-Mail @lindeberg.one]

5 August 2025

## **Ihre Auskunftsanfrage gemäß Art. 15 DSGVO; Datenschutz**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Wir beziehen uns erneut auf Ihre Auskunftsanfrage gemäß Art. 15 DSGVO sowie auf Ihre wiederholten Nachfragen zu weitergehenden Informationen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch DsiN („**Auskunftsanfragen**“) dem Berliner Datenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Als gemeinnütziger Verein, dessen Ziel der sichere Umgang von Verbraucher:innen mit dem Internet ist, legt DsiN größten Wert auf Transparenz und die Zufriedenheit seiner Nutzer:innen. Aus diesem Grund ist DsiN Ihren Anliegen stets mit der gebotenen Sorgfalt und Offenheit begegnet.

Um Ihrem Informationsbedürfnis abschließend Rechnung zu tragen und in Abstimmung mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, stellt DsiN Ihnen mit diesem Schreiben ergänzend zu den bereits übermittelten Informationen weitere Details zur Verarbeitung Ihrer Daten durch DsiN zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informationen sind von DsiN aus den bereits mitgeteilten Gründen nicht zu erteilen.

Unserer Ansicht nach ist Ihr Auskunftsersuchen insgesamt nicht mehr im Bereich des vom EDSA akzeptierten Zwecks der Auskunft „*According to Recital 63, the right of access is granted to data subjects in order to be aware of, and verify, the lawfulness of the processing.*“ (*Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access, Version 2.0, Adopted on 28 March 2023, Rn. 167*). Hierauf kommt es Ihnen nicht an. Sie stellen Auskunftsanfragen nur mit dem Ziel, verschiedenste Unternehmen in einer Tabelle zu listen und deren Auskunftsprozess zu bewerten und kommerziell zu verwerten. Der kommerzielle Zweck kommt schon durch das Setzen des VG Wort Pixels zum Ausdruck. Hierbei handelt es sich übrigens nicht um eine zwingend notwendige Pixeltechnologie (§ 25 TDDDG). Ihr Auskunftsersuchen ist missbräuchlich nach Art. 12 (5) DSGVO. Ihr Mißbrauch fällt unter folgende Kategorie

*“[...] the request is malicious in intent and is being used to harass the controller or its employees with no other purposes than to cause disruption, for example based on the fact that:◦ the individual has explicitly stated, in the request itself or in other communications, that it intends to cause disruption and nothing else; or [...]” (vgl. EDSA, Guidelines 01/2022, Rn. 190).*

Gar nicht berücksichtigt ist hierbei, dass es bei denen von Ihnen beauskunfteten Daten um Daten in Zusammenhang mit einem von Ihnen kostenlos in Anspruch genommenen Dienst eines gemeinnützigen Vereins geht, der unseren Bürger:innen im Umgang mit dem Internet schulen möchte.

Dennoch und um die Sache endgültig beizulegen finden Sie in diesem Schreiben entsprechend zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten:

- Korrespondenz zu Ihrer Auskunftsanfrage bei DsiN,
- Detaillierte Übersicht über die unterschiedlichen Speicherfristen der im Zusammenhang mit Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie

Erläuterung der in Anlage 2 unseres Schreibens vom 07.05.2024 aufgeführten Datenkategorien zu Ihren Prüfungsergebnissen.

## **1. Korrespondenz zu Ihrer Auskunftsanfrage**

In **Anlage 3.1 bis 3.3** finden Sie Kopien der Kommunikation (i) zwischen Ihnen und DsiN bzw. (ii) Reed Smith sowie (iii) zwischen DsiN bzw. Reed Smith und der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit im Zusammenhang mit Ihren Auskunftsanfragen.

Die von Ihnen erworbenen Zertifikate für den Digitalen Führerschein (DiFü) können Sie jederzeit selbstständig in der Lernzentrale, die Sie über Ihr DsiN Nutzerkonto erreichen können, herunterladen oder ausdrucken.

Folgendes wird aus folgenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt: Kommunikation zwischen DsiN und der Anwaltskanzlei Reed Smith unterliegt dem Anwaltsgeheimnis. Interne Kommunikation bei DsiN zu dieser Thematik sind Betriebsgeheimnisse dar und kann Ihnen gegenüber daher nicht mitgeteilt werden (Art. 15 Abs. 4 DSGVO).

## **2. Übersicht über Speicherfristen der über Sie verarbeiteten personenbezogenen Daten**

DsiN speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erreichung des Zwecks, für den diese Daten erhoben wurden, erforderlich ist. Darüber hinaus speichert DsiN Ihre Daten nur noch wie folgt:

### **(a) Registrierungs- und Nutzerkontodaten**

Registrierungs- und Nutzerkontodaten speichert DsiN so lange mit Ihnen ein Nutzungsvertrag über das Nutzerkonto besteht. Nach Beendigung des Vertrages über Ihr Nutzerkonto ist DsiN aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten der Abgabenordnung verpflichtet, diese Daten sechs (6) bzw. zehn (10) Jahre zu speichern (§ 147 Abs. 1, 3 AO). Nutzer können ihr Konto jederzeit kündigen.

### **(b) Prüfungsergebnisse**

Ihre Prüfungsergebnisse speichert DsiN für den Zeitraum der Gültigkeit der DiFü-Zertifikate. Die Gültigkeitsdauer der DiFü-Zertifikate beträgt zwei (2) Jahre ab Ausstellung.

Darüber hinaus speichert DsiN Ihre Prüfungsergebnisse für weitere drei (3) Jahre zur Geltendmachung von oder zur Verteidigung gegen rechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit den erworbenen DiFü-Zertifikaten (§ 195 BGB).

(c) **Kommunikation zu Ihrer Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO**

Die Kommunikation mit Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO speichert DsiN zum Nachweis der Einhaltung der DSGVO für drei (3) Jahre (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) ab Beendigung des Verfahrens.

**3. Erläuterung der Datenkategorien in Anlage 2 zu unserem Schreiben vom 07.05.2025**

DsiN hat Sie bereits darüber informiert, dass eine vollständige Aufschlüsselung Ihrer Prüfungsergebnisse nicht verhältnismäßig und für DsiN unzumutbar ist. Diese Einschätzung wurde inzwischen auch von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestätigt. Eine detaillierte Zuordnung Ihrer Antworten zu den jeweiligen Lerneinheiten und Prüfungsfragen würde zudem einen erheblichen organisatorischen und technischen Aufwand bedeuten, der in keinem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Interesse an der Offenlegung solcher Prüfungsinhalte steht.

Sowohl die Prüfungsfragen als auch die Berechnungsmethode der Prüfungsergebnisse stellen zudem Betriebsgeheimnisse von DsiN dar (Art. 15 Abs. 4 DSGVO), die Prüflingen wie Ihnen auch aus Gründen der Chancengleichheit gegenüber anderen Prüflingen nicht mitgeteilt werden können.

DsiN ist jedoch gerne bereit, Ihnen eine Erläuterung der in den Spalten der **Anlage 2** zu unserem Schreiben vom 07.05.2025 aufgeführten Datenkategorien zur Verfügung zu stellen.

- „id“: Laufende Identifikationsnummer bearbeiteter Fragen beim Digitalen Führerschein
- „content\_id“: Identifikationsnummer der jeweils bearbeiteten Frage
- „user\_id“: Identifikationsnummer des Nutzerkontos, dass die Frage bearbeitet hat
- „score“: Vom Nutzer erzielte Punkte bei der jeweiligen Frage
- „max\_score“: Maximal erreichbare Punkte bei der jeweiligen Frage
- „opened“: Zeitstempel, wann die Bearbeitung der Frage begann
- „finished“: Zeitstempel, wann die Bearbeitung der Frage abgeschlossen wurde

\* \* \* \*

Wir hoffen, mit diesem Schreiben zu einer abschließenden Klärung Ihrer Fragen rund um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch DsiN beizutragen.

Dieses Schreiben leiten wir zur Vollständigkeit der Akten auch an die Berliner Datenschutzbeauftragte weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt